

DOKUMENTATION

Stellungnahme des griechischen Staatspräsidenten Prokopis Pavlopoulos zu den Rechtsfragen um griechische Ansprüche gegen Deutschland

Prokopis Pavlopoulos, der am 18. Februar 2015 zum griechischen Präsidenten gewählt worden ist, antwortet in seiner Stellungnahme von 14. Januar 2015 auf deutsche Äußerungen, die griechische Forderungen nach Reparationen und einer Rückzahlung von Zwangskrediten zurückweisen.¹ Die Argumentationslinie der deutschen Bundesregierung, für die sich bislang soweit ersichtlich nicht einmal Mitglieder des völkerrechtlichen Beirates der Bundesregierung öffentlich verwendet haben, geht davon aus, dass das Londoner Schuldenabkommen die Prüfung der aus dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden, und von Staatsangehörigen dieser Staaten bis zu einer endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt hatte. Dieses Moratorium sei durch den „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ vom 12. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 1318 ff. – „Zwei-plus-Vier-Vertrag“) gegenstandslos geworden. Der Vertrag enthalte die „endgültige Regelung der durch den Krieg entstandenen Rechtsfragen“ und damit sowohl (1) der Reparationsfrage als auch (2) der Individualanspruchsfrage (Kriegsverbrechenschädigung) und (3) der Fragen um die Zwangskredite. Erklärtes Ziel des Zwei-plus-Vier-Vertrages sei gewesen, eine abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland herbeizuführen. Deutschland habe dabei stets geltend gemacht, dass es weitere (friedensvertragliche) Regelungen über rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag nicht geben werde. Hieraus habe sich dann auch ergeben, dass die Reparationsfrage nach dem Willen der Vertragspartner nicht mehr geregelt werden sollte. Dem Vertrag hätten auch die der KSZE angehörenden Staaten – darunter Griechenland – in der Charta von Paris am 21. November 1990 zugestimmt. Auch damit habe nach der Auffassung der Bundesregierung die Reparationsfrage „ihre Berechtigung verloren“ (Antwort der Bundesregierung v. 30.5.2006, BT-Drs. 16/1634, S. 5; siehe auch die Stellungnahme der Bundesregierung vom 8.2.2014, BT-Drs. 18/451).

Die Angreifbarkeit dieser Argumentation belegen insbesondere auch zwei Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages.² Dürftig ist vor allem die Ar-

- 1 Pavlopoulos studierte Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Panthéon-Assas in Paris und wurde 1989 zum ordentlichen Professor für Verwaltungsrecht an der Universität Athen berufen. Seine vor Amtsantritt verfasste Stellungnahme erschien in der Online-Zeitschrift To Vima am 14.1.2015 (abrufbar unter: <http://www.avgi.gr/article/5212646/skliri-apanlisi-apo-ton-pr-paulopoul-o-ston-soimpe-gia-to-katoxiko-daneio>). Christoph Schminck-Gustavus hat sie übersetzt.
- 2 Matthias Reuß, Zu den völkerrechtlichen Grundlagen und Grenzen kriegsbedingter Reparationen unter besonderer Berücksichtigung des griechisch-deutschen Verhältnisses, Gutachten v. 26. Juni 2013 (WD 2 – 3000 – 041/13) und ders., Zu den griechischen Zwanganleihen von 1942, Gutachten vom 11. Dezember 2013 (WD 2 – 3000 – 093/13). Beide Gutachten sind als vertraulich eingestuft und derzeit nicht öffentlich zugänglich; sie liegen der Redaktion vor. Zu den Entschädigungsfragen siehe ferner Hagen Fleischer/Despina Konstantinakou, Ad calendae graecae? Griechenland und die

gumentation hinsichtlich der angeblich völkervertraglichen Regulierung der Reparationsansprüche, der Individualansprüche und der Zwangskredite. Die Charta von Paris ist eine Erklärung von Regierungschefs, kein völkerrechtlicher Vertrag. Sie kann keinen völkervertraglichen Verzicht Griechenlands beinhalten. Auch der Zwei-Plus-Vier-Vertrag kann keine vertragliche Bindung Griechenlands herbeiführen, da Verträge zu Lasten Dritter unwirksam sind und Griechenland am Zwei-Plus-Vier-Vertrag unbeteiligt war. Die Rechtsauffassung der Bundesregierung wird im Übrigen auch durch den BGH widerlegt, der in der Distomoentscheidung 2003 kurz und knapp festgestellt hat, dass das Londoner Schuldenmoratorium wegen des Zwei-Plus-Vier-Vertrages obsolet und darum die Reparations- und Entschädigungsfrage offen sei, zumal Griechenland keinen rechtsverbindlichen Verzicht erklärt habe. Der BGH hatte in diesem Sinne die Bundesregierung dahingehend kritisiert, dass das Argument, dass der Zwei-plus-Vier-Vertrag Ansprüche endgültig ausschließe, „keine Grundlage“ habe, „weil – abgesehen davon, daß Griechenland nicht Vertragspartei war – nicht ersichtlich ist, woraus sich ein Verzicht dieses Staates auf individuelle Ansprüche zu Lasten seiner Angehörigen ergeben und seine Wirksamkeit herleiten soll“ (BGHZ 155, 279 (Rdn. 38) („Distomo“)). Griechenland hat auch nicht stillschweigend auf die Ansprüche verzichtet, sondern im Gegenteil bei der Bundesregierung immer wieder die mit dem Londoner Moratorium verabredeten Gespräche angemahnt – am deutlichsten in einer Verbalnote 1995.³ Prokopis Pavlopoulos interveniert in diese Diskussion mit einer pointierten juristischen Stellungnahme, die wir im Folgenden dokumentieren.

Die Red.

"Die Feststellungen betreffend die griechischen Forderungen auf Rückzahlung des Besatzungszwangskredits und der Kriegsentschädigungen sind offenbar und provozierend unzutreffend. Nicht nur weil die Behauptung einer angeblichen "Verjährung" oder einer angeblich "bereits erfolgten Regelung" falsch ist, sondern weil ganz im Gegenteil die griechischen Forderungen in rechtlicher Hinsicht sehr wohl begründet sind; dies hatte ich bereits 2013 festgestellt – so beispielsweise in einem Interview mit NET in ihrer Sendung vom 15.4.2013. Damals hatte ich erklärt, dass wir es hier mit zwei – unter juristischen Aspekten – völlig verschiedenen Themen zu tun haben, nämlich:

I. Erstens mit dem Besatzungskredit, der vom Deutschen Reich zwangsweise – oder genauer gesagt: in erpresserisch-gewalttätiger Weise – der damaligen griechischen Marionettenregierung zur Bestreitung der Besatzungskosten vertraglich auferlegt worden war. Es handelt sich im juristischen Sinne also um eine vereinbarte Schuld. Die griechischen Forderungen resultieren also aus vertraglicher Vereinbarung und nicht aus unerlaubter Handlung.

A. Zu dieser Forderung treten weiterhin Beträge, die aus den Kreditabsprachen resultieren – wie vor allem die Forderungen von Verzugszinsen, die sich aus der Nichteinhaltung des vereinbarten Rückzahlungstermins ergeben.

deutsche Wiedergutmachung, in: Hans-Günter Hockerts/Claudia Moisel/Tobias Winstel (Hrsg.), Grenzen der Wiedergutmachung: Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa, 2006, S. 375 ff.

3 Verbalnote der Griechischen Botschaft an das Auswärtige Amt v. 10.11.1995, Az. 237/7953/AS 2831.

B. Was diese Forderung betrifft, stellt sich jetzt weder die Frage einer Verjährung noch eines Verzichts. Lediglich die Frage der Gesamtberechnung ihrer Höhe bis auf den heutigen Tag steht im Raum. Darauf hinzuweisen ist, dass die Rechtswirksamkeit der griechischen Forderungen auch deshalb eindeutig erscheint, weil die Rückzahlung dieses Kredits bereits in der Zeit der Besatzung begonnen hatte. Dies ist seit Längerem allgemein bekannt.

II. Zweitens steht die Frage der Entschädigung griechischer Kriegsoffer und von Sachschäden durch die Besatzungsstreitkräfte im Raum.

A. Ich betone zunächst, dass auf der Pariser Friedenskonferenz von 1946 eine Summe von circa 7,5 Milliarden Dollar genannt worden war, die Griechenland als Entschädigung zustehe.

B. Zu beachten ist ferner, dass durch die Londoner Schuldenkonferenz von 1953 Deutschland keineswegs seine Kriegsschulden "erlassen" worden wären, wie dies heute deutsche Regierungsstellen offenbar behaupten wollen. Vielmehr hat die Londoner Konferenz die Frage der Schulden vertagt bis zum Abschluss eines völkerrechtlich wirksamen Friedensvertrages zwischen Deutschland und den Siegermächten. Es handelte sich also hinsichtlich der Erfüllung deutscher Schulden lediglich um eine aufschiebende Bedingung (lato sensu), weil man damals der Auffassung war, dass Deutschland – vor allem wegen seiner Teilung in Ost- und Westdeutschland – nicht die nach Völkerrecht erforderliche Grundlage und staatsrechtliche Voraussetzung für die Übernahme und Erfüllung von Verbindlichkeiten dieser Art besessen hat.

1. Diese Bedingung des vorgängigen Abschlusses eines Friedensvertrages ist jedoch im Jahre 1990 eingetreten. Nach der deutschen Wiedervereinigung hat das Land mit der Unterzeichnung des sog. "2 plus 4-Vertrages" zwischen den beiden deutschen Staaten und den vier Siegermächten erneut völkerrechtlich die volle Souveränität gewonnen.

2. Somit ist nunmehr allgemein und offiziell anerkannt – de facto hat dies auch Deutschland selber anerkannt, da es nunmehr die volle Souveränität besitzt –, dass dieser Vertrag den Charakter eines völkerrechtlich wirksamen Friedensvertrages besitzt, so wie er im Londoner Schuldenabkommen vorgesehen war. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil nur Deutschland selber einen solchen Friedensvertrag unterzeichnen konnte, durch den es die Wiedervereinigung und die volle Souveränität nach dem 2. Weltkrieg erreicht hat.

C. Der "2 plus 4-Vertrag" umfasst wegen seines völkerrechtlichen Charakters aber auch solche Staaten, die unter deutscher Besatzung gestanden haben, auch wenn sie – wie Griechenland – an seinem Zustandekommen nicht beteiligt waren. Es ist also ein im juristischen Sinne allgemeinverbindliches Vertragswerk.

D. Die rechtliche Grundlage für die Reparationsforderungen Griechenlands gegenüber Deutschland ist im Artikel 3 der Haager Landkriegsordnung von 1907 zu finden, in dem bereits damals die kriegsvölkerrechtlichen Regeln kodifiziert wurden. Hiernach gilt:

„Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenen Falles zum Schadensersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.“

Darüber hinaus bestimmen die Artikel 46 und 47 der Haager Landkriegsordnung von 1907:

Art. 46 Schutz des Einzelnen und des Privateigentums:

Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Art. 47 Plünderungsverbot:

Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Alle diese grundlegenden Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung sind durch das Nürnberger Kriegsverbrechertribunal im Jahre 1946 erneut bestätigt worden.

1. Alles dies wurde sogar noch im Jahre 1965 vom damaligen deutschen Bundeskanzler Ludwig Erhard gegenüber der griechischen Regierung ausdrücklich bestätigt.

2. Erhard sprach seinerzeit von Reparationen in der Höhe von 500 Millionen DM.

III. Die jüngste Entscheidung des IGH in Den Haag, in der die italienische Klage auf Kriegsentschädigungen gegen die Bundesrepublik abgewiesen wurde – wobei auch griechische Kläger prozessbeteiligt waren –, ist in keiner Weise geeignet, den vorstehend geschilderten juristischen Sachverhalt bzw. die Argumente Griechenlands zu entkräften. Dies vor allem deshalb nicht, weil es sich im dort entschiedenen Fall um die Klage von Privatleuten handelte; hier jedoch geht es um Rechtsforderungen des griechischen Staates nach völkerrechtlichen Regeln – hinsichtlich des Besatzungszwangskredits und um Reparationen der von deutschen Besatzungstruppen durchgeführten "Maßnahmen".

A. Nach einer vorläufigen Berechnung belaufen sich die vorbeschriebenen griechischen Forderungen gegenüber der Bundesrepublik auf wenigstens 60 Milliarden Euro für den erhobenen Besatzungszwangskredit sowie auf 110 Milliarden Euro an Reparationen, also insgesamt auf etwa 170 Milliarden Euro. Dies genau zu errechnen wird aber Sache der zuständigen griechischen Stellen sein.

B. Und dies zu guter Letzt: Die heutige europäische Gemeinschaft, die charakterisiert ist von der Notwendigkeit, die Schuldenverpflichtungen der Länder in der Eurozone zu begrenzen, um grundlegende Stabilitätsziele in den Staatshaushalten zu erreichen – wozu vor allem die Schuldenlast aller einzelnen Mitgliedsländer in der Eurozone gehören –, erzwingt auch die Lösung aller zwischen diesen Ländern bestehenden Differenzen auf der Grundlage des europäischen und des internationalen Rechts.“